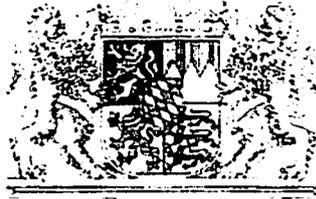


**BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT**

Au 8 S 22.50098



**Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg**

In der Verwaltungsstreitsache



- Antragsteller -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwältin Maja von Oettingen  
Frölichstr. 10 1/3. 86150 Augsburg

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Augsburg  
August-Wessels-Str. 27, 86156 Augsburg

- Antragsgegnerin -

beteiligt:  
**Regierung von Schwaben als Völ**  
**SG 32 - Prozessvertretung -**  
86152 Augsburg

wegen

Abschiebungsschutz  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 8. Kammer,  
durch die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung

am 21. April 2022

folgenden

### **Beschluss:**

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

### **Gründe:**

#### **I.**

- 1 Der am [REDACTED] 1995 in Kabul geborene Antragsteller ist afghanischer Staatsangehöriger tadschikischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am 1. November 2021 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag.
- 2 Bei der Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) gab er im Wesentlichen an, sein Schwager habe ein humanitäres Visum für Polen besorgt. Er wisse nicht, ob er einen Asylantrag in Polen gestellt und unterschrieben habe. Eine Anhörung zu seinen Asylgründen habe er in Polen nicht gehabt. Er wolle aus mehreren Gründen nicht zurück nach Polen. Zum einen würden sehr wenige Afghanen in Polen leben. Das Essen im Camp sei nicht „halal“ gewesen, d.h. nach muslimischen Speisevorschriften nicht „rein bzw. erlaubt“. In Polen seien keine Verwandten oder Freunde gewesen. Zudem sei die Sprache sehr schwierig. Anfangs habe er in Polen bleiben wollen. Jedoch habe es dort keine Möglichkeit gegeben, zu studieren. Es seien keine Sprachkurse angeboten worden und die Studiengebühren an der Universität Warschau hätte er selbst bezahlen müssen. Es habe auch keine medizinische Versorgung für seine Eltern gegeben. Er wolle, dass sein Asylantrag nur in Deutschland geprüft werde. Er habe hier mehrere Familienmitglieder. Außerdem sei er Moslem und hier gäbe es Moscheen, in denen er beten gehen könne. Das wichtigste sei jedoch, dass er sein in Afghanistan begonnenes IT-Studium in Deutschland weiterführen könne. Er habe nach dem Essen Magenschmerzen.
- 3 Mit Schreiben vom 3. Januar 2022 teilten die polnischen Behörden auf das Übernahmearbeit der Antragsgegnerin mit, dass sie nach Art. 18 Abs. 1 Buchstabe c) Dublin III-VO zuständig seien.

4 Mit Bescheid vom 17. März 2022 lehnte das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig  
ab, stellte fest, dass nationale Abschiebungsverbote nicht vorliegen und ordnete die  
Abschiebung nach Polen an. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde angeordnet  
und auf 12 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Polen sei für die Behand-  
lung des Asylantrags zuständig. Abschiebungsverbote lägen nach den Erkenntnissen  
des Bundesamts nicht vor. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Polen würden  
nicht zu der Annahme führen, dass bei einer Abschiebung des Antragstellers eine Ver-  
letzung des Art. 3 EMRK vorliege. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bun-  
desrepublik veranlassten könnten, ihr Selbsteintrittsrecht auszuüben, seien nicht er-  
sichtlich. Der Antragsteller habe nicht substantiiert darlegen können, inwiefern ihm in  
Polen eine individuelle Gefahr drohe. Etwaige Präferenzen in einem bestimmten Land  
sein Asylverfahren durchführen zu wollen, müssten außer Betracht bleiben. Die vor-  
gebrachten persönlichen Bindungen zu seiner in Deutschland lebenden Verwandt-  
schaft seien ebenfalls nicht berücksichtigungsfähig. Gesundheitliche Beeinträchtigun-  
gen habe er nicht substantiiert dargelegt.

5 Dagegen ließ der Antragsteller Klage erheben und gleichzeitig beantragen,

6 die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

7 Polen würde von ukrainischen Flüchtlingen überrannt. Es bahne sich eine humanitäre  
Krise an. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe habe mitgeteilt, dass Polen nunmehr die  
Aufnahme in den Dublin-Verfahren verweigere. Es sei deshalb ungewiss, ob eine  
Rückführung überhaupt möglich sei. Es sei jedoch offensichtlich, dass die ukrainischen  
und die asiatischen Flüchtlinge ungleich behandelt würden. Es könne nicht mehr da-  
von ausgegangen werden, dass der Antragsteller mit Unterkunft und Nahrungsmittel  
versorgt würde.

8 Die Antragsgegnerin beantragt,

9 den Antrag abzulehnen.

10 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und vorgelegte Behördenakte  
Bezug genommen

## II.

11 Der zulässige, insbesondere fristgerecht erhobene Antrag hat in der Sache keinen Er-  
folg.

12 1. Gegenstand des nach § 34a Abs. 2 AsylG zulässigen Antrags ist die von dem An-  
tragsteller begehrte Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen  
die Abschiebungsanordnung in der Ziffer 3 des Bescheids des Bundesamts.

13 2. Der Antrag ist nicht begründet, da überwiegende Interessen des Antragstellers an  
der Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage nicht erkennbar sind.

14 a) Das Gericht trifft im Rahmen des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO eine eigene,  
originäre Entscheidung über die Aussetzung bzw. die Aufhebung der Vollziehung  
aufgrund der sich ihm im Zeitpunkt seiner Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG)  
darbietenden Sach- und Rechtslage. Das Gericht hat dabei die Interessen des  
Antragstellers und das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung ge-  
geneinander abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt dabei den Erfolgsaus-  
sichten in der Hauptsache zu, soweit sie im Rahmen der hier nur möglichen und  
gebotenen summarischen Prüfung bereits beurteilt werden können.

15 b) Gemessen an diesen Grundsätzen fällt die vom Gericht anzustellende Interes-  
senabwägung vorliegend zu Ungunsten des Antragstellers aus. Nach derzeiti-  
gem Kenntnisstand bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit  
der Abschiebungsanordnung. Die diesbezüglich in der Hauptsache erhobene  
Klage wird voraussichtlich erfolglos sein. Überwiegende Interessen des Antrag-  
stellers, die gleichwohl eine Entscheidung zu seinen Gunsten rechtfertigen könn-  
ten, sind weder vorgetragen noch sonst erkennbar.

- 16 Rechtsgrundlage der Abschiebungsanordnung ist § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG. Nach dieser Vorschrift ordnet das Bundesamt die Abschiebung in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) an, wenn der Ausländer in diesen Staat abgeschoben werden soll und feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.
- 17 Der Antragsteller hat sich in Polen aufgehalten und dort einen Asylantrag gestellt. Bestätigt wird dies durch den dem Bundesamt vorliegenden EURODAC-Treffer. Polen ist somit gemäß Art. 18 Abs. 1 Buchstabe c) Dublin III-VO gehalten, den Antragsteller wiederaufzunehmen, was die polnischen Behörden unter dem 3. Januar 2022 auch zugesichert haben. Die Abschiebung des Antragstellers nach Polen kann somit auch durchgeführt werden, die Überstellungsfrist von sechs Monaten ist im Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung noch nicht abgelaufen (vgl. Art. 29 Abs. 1 und 2 Dublin III-VO). Soweit die polnischen Behörden, wie aus anderen Verfahren bekannt, mit Schreiben vom 25. Februar 2022 vorsorglich erklärt haben, dass Überstellungen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung ab sofort zunächst nicht mehr entgegengenommen würden, um den aus dem Einmarsch russischer Truppen in die Ukraine am 24. Februar 2022 resultierenden erheblichen Flüchtlingsbewegungen gerecht zu werden, ändert dies an der Prognose des Bundesamtes nichts. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Aufnahme- und Lebensbedingungen in Polen innerhalb der Überstellungsfrist von sechs Monaten (die wegen der Stellung des Eilantrags nach –negativer – gerichtlicher Entscheidung wieder neu zu laufen beginnt) so weitreichend verändern und verschlechtern, dass von einer ernsthaften Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC bzw. im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK auszugehen wäre. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass in Anbetracht der erheblichen Anzahl von etwa zwei Millionen bereits in Polen lebender Ukrainer nach Polen geflüchtete Ukrainer zunächst auf private Kontakte zurückgreifen oder private Unterstützungsleistungen erhalten. Im Übrigen hat Polen zusätzliche Aufnahmezentren zur Aufnahme von Kriegsflüchtlingsen eingerichtet (vgl. tagesschau.de vom 24.2.2022. Polen richtet

Zentren für Flüchtlinge ein, <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/polen-reaktionen-ukrainekrieg101.html>; Aleksandra Syty. Tausende Polen helfen Ukrainern auf der Flucht, 1.3.2022, <https://www.mdr.de/nachrichten/welt/osteuropa/politik/ukraine-polen-fluechtlinge-hilfe100.html>). Hinzu kommt, dass von europäischer Seite Hilfen für von dem Flüchtlingsstrom besonders betroffene Länder wie Polen erwartet werden (vgl. tagesschau.de vom 3.3.2022: EU einig bei Schutzstatus für Flüchtlinge, <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/euschutzstatus-fluechtlinge-ukraine101.html>). Vor diesem Hintergrund ist die Prognose des Bundesamtes, dass weiterhin mit großer Wahrscheinlichkeit feststehe, dass Polen seine Verpflichtung zur Aufnahme des Antragstellers innerhalb der Überstellungsfrist erfüllen werde, bei summarischer Prüfung unter Zugeständnis eines weiten behördlichen Prognosespielraums und der Beachtung des Grundsatzes gegenseitigen Vertrauens nicht zu beanstanden (ebenso: VG Braunschweig, B.v. 1.4.2022 – 6 B 48/22 – juris; VG Osnabrück, B.v. 31.3.2022 – 5 B 38/22 – juris; VG München, B.v. 21.3.2022 – M 5 S 22.50140 – juris VG Lüneburg, B.v. 8.3.2022 – 5 B 23/22 – juris; a.A. VG Aachen, B v 18.3.2022 – 6 L 156/22.A – juris).

- 18 c) Gründe, von einer Überstellung nach Polen gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO abzusehen, sind nicht ersichtlich.
- 19 aa) Dies würde voraussetzen, dass es sich als unmöglich erweist, den Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedsstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für die Antragsteller in diesem Mitgliedsstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GR-Charta) mit sich bringen. Den nationalen Gerichten obliegt die Prüfung, ob es im jeweiligen Mitgliedsstaat Anhaltspunkte für systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber gibt, welche zu einer Gefahr für den Antragsteller führen, bei Rückführung in den zuständigen Mitgliedsstaat

einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden (vgl. EuGH vom 21.12.2011 – C 493/10 – juris). An die Feststellung solcher systemischer Schwachstellen sind hohe Anforderungen zu stellen. Von derartigen Mängeln ist nur dann auszugehen, wenn das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im betreffenden Mitgliedsstaat regelhaft so defizitär sind, dass dem Asylbewerber im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (vgl. BVerwG, B.v. 19.3.2014 – 10 B 6/14 – NVwZ 2014, 1039).

20

Nach dem Prinzip der normativen Vergewisserung (vgl. BVerfG, U.v.14.05.1996 – 2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93 –, juris) bzw. dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens (vgl. EuGH, U.v.21.12.2011 – C-411/10 und C-493/10 –, juris) gilt die Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedstaat der Europäischen Union den Vorschriften der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), der Europäischen Konvention für Menschenrechte (EMRK) und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Grundrechtscharta) entspricht. Allerdings ist diese Vermutung nicht unwiderleglich. Vielmehr obliegt den nationalen Gerichten die Prüfung, ob es im jeweiligen Mitgliedstaat Anhaltspunkte für systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber gibt, welche zu einer Gefahr für den jeweiligen Antragsteller führen, bei Rückführung in den zuständigen Mitgliedstaat einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung i.S.v. Art. 4 Grundrechtscharta ausgesetzt zu werden (vgl. EuGH, U.v.21.12.2011 a.a.O.). Die Vermutung ist aber nicht schon bei einzelnen einschlägigen Regelverstößen der zuständigen Mitgliedstaaten widerlegt. An die Feststellung systemischer Mängel sind vielmehr hohe Anforderungen zu stellen. Von systemischen Mängeln ist daher nur dann auszugehen, wenn das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber regelhaft so defizitär sind, dass zu erwarten ist, dass dem Asylbewerber im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (vgl. BVerwG, B.v. 19.03.2014 – 10 B 6.14 –, juris).

- 21 bb) Ausgehend von den vorstehend dargestellten Grundsätzen sind für das Gericht unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnislage keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Antragsteller bei einer Überstellung nach Polen wegen dort bestehender systemischer Schwachstellen im Asylverfahren oder in den Aufnahmebedingungen eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRC drohen würde. Es wird insoweit gemäß § 77 Abs. 2 AsylG auf die Gründe des Bescheids vom 17. März 2022 Bezug genommen, welche sich in vertiefter Weise mit dem Nichtvorliegen systemischer Mängel im polnischen Asylverfahren auseinandersetzen. Auch in der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit wird diese Einschätzung überwiegend geteilt (VG Frankfurt (Oder), Gb.v. 16.3.2021 – 2 K 885/19.A – juris VG Ansbach, B.v. 20.7.2021 – AN 18 S 20.50221 – juris; VG Augsburg, B.v. 21.5.2019 – Au 6 S 19.50444 – juris).
- 22 Auch die persönliche Situation des Antragstellers führt zu keiner anderen Beurteilung. Denn auch insoweit hat der Bescheid, auf den zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird, im Einzelnen dargelegt, dass die von dem Antragsteller vorgetragene verwandtschaftliche Beziehungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens nicht berücksichtigt werden können.
- 23 d) Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die ein Selbsteintrittsrecht der Antragsgegnerin begründen könnten, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.
- 24 e) Schließlich stehen der Abschiebung weder zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote noch inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse entgegen. Solche Abschiebungshindernisse wären im Rahmen einer Abschiebungsanordnung gemäß § 34a Abs. 1 AsylG ausnahmsweise von der Antragsgegnerin auch noch nach Erlass der Abschiebungsanordnung zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, B.v. 17.9.2014 – 2 BvR 732/14 – AuAS 2014, 244; siehe auch OVG NW, B.v. 30.8.2011 – 18 B 1060/11 – juris).

- 25 3. Die Kostenentscheidung für das gerichtliche Verfahren ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden keine erhoben (§ 83b AsylG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

■

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird amtlich beglaubigt

Augsburg, 3. Mai 2022

■  
als stellv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
-ohne Unterschrift gültig-

